



CH-3003 Bern, BAFU, OR

### Allgemeinverfügung betreffend Durchsetzung ISPM15 Standard von Stein- und Steinproduktlieferungen mit Verpackungsholz

- Adressaten gemäss Verteiler (Einschreiben)
- An mögliche Importeure von Stein- und Steinproduktlieferungen mit Verpackungsholz gemäss Publikation vom 29. Juni 2012 im Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB

Referenz/Aktenzeichen: L263-1816

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: OR

Sachbearbeiter/in: OR

**Bern, 29. Juni 2012**

### **Allgemeinverfügung betreffend Durchsetzung ISPM15 Standard von Steinlieferungen mit Verpackungsholz**

#### **In Erwägung dass:**

- 1 der besonders gefährliche Schadorganismus *Anoplophora glabripennis* (Asiatischer Laubholzbockkäfer) in Verpackungsholz von Stein- und Steinproduktlieferungen festgestellt worden ist;
- 2 die Befälle durch *Anoplophora glabripennis* mittels morphologischer und genetischer Analyse zweifelsfrei diagnostiziert wurden;
- 3 es sich dabei um einen besonders gefährlichen Schadorganismus (Quarantäneorganismus) gemäss Anhang 1 Teil A Abschnitt I Buchstabe a Ziffer 4.1 der Verordnung vom 27. Oktober 2010 über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV; SR 916.20), damit um einen der am meisten gefürchteten Schädlinge für den Wald in Europa handelt und ein erhebliches Risiko für unsere Wälder besteht;
- 4 die Einschleppung von *Anoplophora glabripennis* trotz ISPM15 Standard erfolgte und der Schädling seit Herbst 2011 mehrmals in der Schweiz nachgewiesen wurde;
- 5 festgestellt worden ist, dass der ISPM15 Standard für Verpackungsholz von Stein- und Steinproduktlieferungen aus Drittstaaten gemäss Art. 2 Buchstabe o PSV (Drittstaaten: alle Staaten ausser der Schweiz, dem Fürstentum Lichtenstein sowie den Mitgliedstaaten der EU) nicht oder mangelhaft eingehalten wird, Stein- und Steinproduktlieferungen mit Verpa-

Otto Raemy  
BAFU, 3003 Bern  
Tel. +41 31 324 77 88, Fax +41 31 324 78 66  
Otto.Raemy@bafu.admin.ch  
<http://www.bafu.admin.ch>  
<http://www.pflanzenschutzdienst.ch>

ckungsholz aus Drittstaaten somit als Risikoware einzustufen sind und infolgedessen als befallsverdächtig gelten;

**verfügt** der Eidg. Pflanzenschutzdienst gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) und der PSV betreffend

- Verhütung von Waldschäden: Art 26 Abs. 1 Bst. a WaG
  - Einfuhr, Behandlungspflicht, Massnahmen, Zuständigkeiten und Vollzug: Art. 7 ff., insbesondere Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Teil A Abschnitt I Bst. a Ziff. 4.1, Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Anhang 4 Teil A Abschnitt I Ziff. 2 sowie Anhang 10, Art. 17–19 sowie Art. 51–54 PSV:
- 6 Stein- und Steinproduktlieferungen mit Verpackungsholz jeglicher Art aus Drittstaaten, die direkt in die Schweiz importiert werden (First Point of Entry), unterliegen per sofort einer Meldepflicht und sind vorsorglich für den Verkauf und/oder die Verteilung gesperrt.
  - 7 Importe von Stein- und Steinproduktlieferungen mit Verpackungsholz aus Drittstaaten sind 3 Arbeitstage (Montag – Freitag) im Voraus dem Eidg. Pflanzenschutzdienst mittels dem Formular „Vor Anmeldung Import von Stein- und Steinproduktlieferungen mit Verpackungsholz jeglicher Art aus Drittstaaten“ ([www.bafu.admin.ch/ispm15](http://www.bafu.admin.ch/ispm15) > Import) voranzumelden (**Voranmeldung** Montag - Freitag: per E-Mail an [holzverpackungen@bafu.admin.ch](mailto:holzverpackungen@bafu.admin.ch), Bestätigung mit Informationen und Kontaktnummer folgt).
  - 8 Dem Eidg. Pflanzenschutzdienst ist das Eintreffen der Stein- und Steinproduktlieferungen mit Verpackungsholz umgehend zu melden (**Anmeldung** Montag – Freitag 08.00 – 16.00 Uhr, an Kontaktnummer gemäss Bestätigung Voranmeldung).
  - 9 Verpackungseinheiten (z.B. Container) sind mit dem Originalsiegel versehen zwischenzulagern.
  - 10 Die Stein- und Steinproduktlieferungen mit Verpackungsholz sind so zwischenzulagern, dass die Kontrolleure des Eidg. Pflanzenschutzdienstes ungehinderten Zugang zur Verpackungseinheit (z.B. Container) und deren Inhalt haben.
  - 11 Der Eidg. Pflanzenschutzdienst wird bei einem Befall oder Nicht-Einhaltung des ISPM15 Standards (keine korrekte Markierung) per Verfügung eine der folgenden Massnahmen anordnen:
    - 11.1 Die sorgfältige Vernichtung des Verpackungsholzes. Beim Umpacken der Ware ist darauf zu achten, dass keine allfällig vorhandenen Käfer aus dem Verpackungsholz entweichen können (geschlossene Behältnisse etc.).
    - 11.2 Der Eidg. Pflanzenschutzdienst kann eine Rückweisung der Lieferung gemäss Art. 19 Abs. 1 PSV verfügen.
    - 11.3 Der Eidg. Pflanzenschutzdienst kann eine chemische Nachbehandlung vor Ort mit Auflagen gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. d PSV anordnen.
    - 11.4 Bei Bedarf ordnet der Eidg. Pflanzenschutzdienst zusätzlich Probeentnahmen und diagnostische Analysen gemäss Art. 18 PSV an.

- 12 Die Kosten der unter Ziffer 11 aufgeführten Massnahmen gehen zu Lasten des Importeurs. Die Aufwendungen des Eidg. Pflanzenschutzdienstes werden vom Bund getragen.
- 13 Die Kontrollen des Eidg. Pflanzenschutzdienstes finden innerhalb zweier Arbeitstage (Montag bis Freitag) ab Anmeldung (Ziffer 8) statt.
- 14 Wenn die Kontrolle der Stein- und Steinproduktlieferung mit Verpackungsholz durch den Eidg. Pflanzenschutzdienst keine Beanstandung des ISPM15 Standards ergeben hat oder spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung (Ziffer 8), wird das Lieferungslos schriftlich durch den Eidg. Pflanzenschutzdienst für die Verteilung und/oder den Verkauf freigegeben.
- 15 Der Eidg. Pflanzenschutzdienst kann risikobasiert eine verminderte Häufigkeit von Kontrollen vorsehen.
- 16 Diese Verfügung tritt am 09.07.2012 in Kraft.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann beim **Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen** Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer sie in Händen hält.

Anforderungen an die Beschwerde siehe <http://www.bvger.ch/gericht/verfahren/index.html?lang=de>

Einer allfälligen Beschwerde wird gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 10. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG SR 172.021) die aufschiebende Wirkung entzogen.

Bundesamt für Umwelt BAFU



Martin Büchel  
Eidg. Pflanzenschutzdienst

Beilage

- Verteilerliste